Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover
Der Verbandsgeschäftsführer
I.1

Hannover, 17.08.2004

Beschlussvorlage Nr. C I B 063/2004

mit 2 Anlagen

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	Beschluss		Abstimmung		
			lt. Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung
Zweckverbandsausschuss	06.09.2004						
Zweckverbandsversammlung							

Betreff:

1. Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) wird in der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Der Zweckverband führt im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durch. Zur öffentlichen Straßenreinigung gehört auch das Straßenbegleitgrün bis zu einer Breite von 2 m, soweit es Bestandteil der öffentlichen Straße ist. Straßenbegleitgrünflächen mit einer Breite über 2 m gehören zur Zeit nicht zur öffentlichen Straßenreinigung und werden vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover gereinigt.

Diese Aufspaltung der Zuständigkeiten soll mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung zu Gunsten einer einheitlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch den Zweckverband aufgegeben werden. Die Einbeziehung von Straßenbegleitgrünflächen mit einer Breite über 2 m in die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ist rechtmäßig.

Insgesamt werden in die öffentliche Straßenreinigung ca. 130 ha Straßenbegleitgrünflächen übernommen, die dann satzungsgemäß gereinigt werden. Durch diese Erweiterung entstehen zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von ca. 850.000 €. Diese setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungskostenbeiträgen.

Die für die künftige Aufgabenwahrnehmung erforderlichen 19 zusätzlichen Mitarbeiter werden zum größten Teil vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover wegen des dortigen Stellenabbaus übernommen.

Nach der Prognose für die Jahre 2003 und 2004 (siehe Anlage 2.1) ist mit einem Jahresgewinn von rund 165.000 € bzw. 322.000 € zu rechnen. Die Höhe der Gewinne liegt damit unter den mit Drucksache C I B 034/2003 (Weisungsbeschluss Drucksache Nr. 2450/03 N1) prognostizierten Gewinne der Jahre 2003 und 2004, weil insbesondere durch höhere Materialaufwendungen (z.B. gestiegene Benzinpreise) und gestiegene Kosten für die Kfz-Werkstatt die Gewinnerwartung nicht erreicht werden konnte.

Dadurch können die Unterdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von ca. 1 Mio. € nur um rund 480.000 € auf rund 521.000 € reduziert werden. Die verbliebene Unterdeckung könnte jedoch ohne Gebührenerhöhung durch Einsparungen im Personalkostenbereich bis Ende 2006 ausgeglichen werden.

Die mit der Übernahme der Reinigung der Straßenbegleitgrünflächen verbundenen Mehrkosten erfordert die in der Anlage 2.1 vorgelegte Gebührenkalkulation und die damit verbundene Gebührenerhöhung, da diese Mehrkosten nicht mehr durch zusätzliche Einsparungen kompensiert werden können.

Danach ist eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr um 0,02 € je Meter Straßenfront bei einmal wöchentlicher Reinigung von 0,50 € auf 0,52 € erforderlich. Ausgenommen von der Gebührenerhöhung ist der Gebührenanteil für die Gehwegreinigung, der unverändert bleibt. Die zur Beschlussfassung vorgelegte Änderungssatzung enthält die vorgenannten Gebührensätze.